

Erzeugungs- und Qualitätsregeln für das Markenfleischprogramm „Holsteiner Bauernstolz“ der SEG

1. Ferkel

Alle für das Markenfleischprogramm „Holsteiner Bauernstolz“ produzierten Tiere müssen über die Hybrid-Ferkelerzeugergemeinschaft Schl.-Holstein bezogen werden (Ausnahme Kombibetriebe). Die Ferkelerzeugerbetriebe müssen von der Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein anerkannt worden sein, ebenso die Kombibetriebe.

Die Tiere müssen nach den CMA Richtlinien gehalten werden.

2. Futter

- a. kein Einsatz von Futtermittel mit Linolsäuregehalten – 5% der Energieaufnahme
- b. kein Einsatz von Fischmehl
- c. kein Einsatz von Futersuppen (TKBA-Suppen)
- d. kein Einsatz von Leistungsförderern ab 30 kg Lebendgewicht
- e. kein Einsatz von Tiermehl

1. Gesundheit

- a. Keine Medikamentenapplikation ab 30 kg Lebendgewicht (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben).
- b. Abschluß eines Betreuungsvertrages mit dem Tierarzt oder einem von der SEG vorgegebenen Institution (Haustierarzt).
- c. Führung eines Medikamentenbuches.
- d. Durchführung von Futtermittel- und Rückstandskontrollen (Urin, Kot, Blut) durch die SEG oder eine beauftragte Institution.
- e. Dauerhafte Kennzeichnung behandelter Tiere/Meldung von Bestandsbehandlungen gegenüber der Landwirtschaftskammer.
- f. Behandelte Tiere sind aus dem Markenfleischprogramm ausgeschlossen.

1. Beratung

Fachberatung entsprechend der Erzeugungs- und Qualitätsregeln durch die Schweine-Spezial-Beratung Schleswig-Holstein oder anderer Beratungsorganisationen.

2. Qualitätskriterien

Schlachtgewicht	85 – 100 kg
Magerfleischanteil	56 – 61 %
PH Messung	> 6,0
LF	< 5,8
56,0 – 61,0 % MFA = 12,50 DM Bonus/p. Stück	

3. Ablieferung bzw. Transport

- a. Einhaltung von Nüchterungszeiten – 12 Stunden
- b. Kein Verladen erschöpfter Tiere
- c. Ausschluß von Elektrotreibern
- d. Ladedichte nach gesetzlicher Vorgabe (Viehverkehrsverordnung)